

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Balteschwiler AG

1. Allgemeines

Für Einkäufe der Balteschwiler AG (nachfolgend Balteschwiler) gelten ausschliesslich die vorliegenden Einkaufsbedingungen (AEB). Von den AEB abweichende Bestimmungen gelten nur, soweit Balteschwiler diesen im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

Offerten des Lieferanten erfolgen in jedem Fall kostenlos und gelten erst dann als angenommen, wenn eine schriftliche Bestellung von Balteschwiler erfolgt. Balteschwiler verlangt vom Lieferanten die Abgabe einer Auftragsbestätigung. Vertragsinhalt ist in jedem Fall nur, was in der Bestellung enthalten ist.

3. Erfüllungsort / Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort beider Parteien ist am Sitz der Balteschwiler in Laufenburg. Nutzen und Gefahr gehen nach Lieferung der Ware am Erfüllungsort über.

4. Preis / Zahlung

Die Ware wird franko Domizil Laufenburg geliefert. Mehrwertsteuer, Zölle, die Verpackung und bei Lieferung deren Kosten sind im Preis enthalten. Es ist Sache des Lieferanten, die Ware für den Transport zu versichern.

Die Bezahlung erfolgt innert 60 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung. Bei Bezahlung innert 14 Tagen können 3 % Skonto abgezogen werden. Das Verrechnungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

5. Lieferung

Teil- oder Vorauslieferungen sind ausgeschlossen. Die Lieferung erfolgt auf den von Balteschwiler genannten Termin. Der Lieferant hat Balteschwiler Verzögerungen schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware der Balteschwiler übergeben wurde, andernfalls befindet sich der Lieferant im Verzug. Balteschwiler ist von der Pflicht der Mahnung entbunden. Bei Betriebsstörung oder –stilllegung infolge höherer Gewalt ist Balteschwiler von der Verpflichtung, die bestellten Waren zu akzeptieren, entbunden. Die Ware ist sachgemäss zu verpacken, insbesondere gegen Witterungseinflüsse und Verschmutzung. Die Verpackung kann dem Lieferanten zurückgegeben werden.

6. Qualität

Der Lieferant leistet Gewähr für die vom Verband Schweizerischer Hobelwerke (VSH) festgelegten Qualitätsbeschriebe. Diese gelten für die Sicht-/Vorder- und Rückseite. Bestellte Längen müssen genau geliefert werden. Holz- und Farbmuster des Lieferanten sind verbindlich. Bereits geringfügige Abweichungen gelten als Mängel. Für Lieferungen aus dem Ausland leistet der Lieferant Gewähr nach der Euro Norm.

7. Gewährleistung / Mängel

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die vereinbarte Qualität aufweist sowie einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Eine allfällige Mängelrüge der Balteschwiler kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Balteschwiler ist von der unverzüglichen Prüf- und Rügepflicht entbunden. Die Mängel werden nach Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Die Garantiefrist beträgt 3 Jahre ab Lieferung. Entspricht die Ware den vereinbarten Bedingungen nicht, ist Balteschwiler berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zur Abholung innerhalb von 10 Arbeitstagen einzulagern.

Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig vollumfänglich für alle Sach- und Rechtsmängel, so z. B. auch für Mangelfolgeschäden. Balteschwiler kann vom Lieferanten nach eigenem Ermessen sowohl kostenlose Ersatzlieferung, Wandelung oder Minderung und in jedem Fall kumulativ auch Schadenersatz verlangen.

8. Sicherheitsleistung

Balteschwiler ist nach erfolgter Mängelrüge berechtigt, vom Lieferanten Sicherheitsleistung im Sinne einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie über 50 % des Warenwertes gemäss Lieferantenrechnung oder bei Mangelfolgeschäden über 100 % des geschätzten Betrages des Mangelfolgeschadens zu verlangen.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Wo vorliegende AEB keine Regelung enthalten und die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts subsidiär Anwendung. Das Rechtsverhältnis der Parteien untersteht unter Ausschluss der Kollisionsnormen schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird wegbedungen. Gerichtsstand ist Laufenburg AG.